

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4908
Urteil Nr. 147/2010 vom 16. Dezember 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. März 2010 in Sachen J.P. und A.P., dessen Ausfertigung am 26. März 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel dazu führt, dass im Falle einer Sparverrichtung durch den Erblasser in Form einer gemischten Lebensversicherung die Zurückführung nicht beansprucht werden kann, selbst wenn der Lebensversicherungsvertrag eine technisch anders formulierte Sparform ist, während in dem Fall, wo die Sparanstrengung des Erblassers durch den Ankauf von Wertpapieren oder durch andere Sparguthaben zum Ausdruck gekommen wäre, die Zurückführung sehr wohl beansprucht werden kann, d.h. dass eine Zurückführung beantragt werden kann? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag (weiter unten: das Gesetz vom 25. Juni 1992), der bestimmt:

« Rückerstattung oder Ermäßigung beim Tod des Versicherungsnehmers

Beim Tod des Versicherungsnehmers unterliegen nur die vom Versicherungsnehmer gezahlten Prämien einer Rückerstattung oder Ermäßigung, sofern die gezahlten Beträge angesichts seiner Vermögenslage offensichtlich zu hoch waren; diese Rückerstattung oder Ermäßigung darf den Betrag der fälligen Leistungen jedoch nicht übersteigen ».

Enthalten ist diese Bestimmung in « C. Rechte der Erben des Versicherungsnehmers gegenüber dem Begünstigten » in Abschnitt V « Rechte des Begünstigten » von Kapitel II « Lebensversicherungsverträge » von Titel III « Personenversicherungen » des Gesetzes vom 25. Juni 1992.

B.2. Der Hof wird gefragt, ob der vorerwähnte Artikel 124 mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, indem diese Bestimmung dazu führe, dass in dem Fall, wo einer der Erben zu Lebzeiten durch den Erblasser bevorteilt wurde, die anderen Erben die Zurückführung dieses Vorteils nicht beanspruchen könnten, wenn es sich um das

Kapital einer Lebensversicherung handelt, die der Erblasser zugunsten dieses Erben abgeschlossen hat, während es ihnen wohl möglich wäre, wenn dieser Vorteil eine andere Form angenommen hätte.

Der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied bezieht sich auf zwei Kategorien von Erben, und zwar einerseits diejenigen, die, wenn sie eine Schenkung erhalten hätten, den Regeln der Zurückführung unterlägen, und andererseits diejenigen, die als Begünstigte eines gemischten Lebensversicherungsvertrags nicht diesen Regeln unterlägen, zumindest nicht in Bezug auf das Kapital.

In Bezug auf den Begriff der Zurückführung

B.3.1. Die Artikel 843 und 844 des Zivilgesetzbuches bestimmen:

« Art. 843. Jeder Erbe, der zur Erbfolge gelangt, muss, selbst wenn er die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, seinen Miterben das, was er vom Verstorbenen durch Schenkung unter Lebenden unmittelbar oder mittelbar erhalten hat, zurückführen; er darf weder die Schenkungen behalten noch die Vermächtnisse in Anspruch nehmen, mit denen ihn der Verstorbene bedacht hat, es sei denn, diese Schenkungen und Vermächtnisse sind ihm ausdrücklich als Voraus und zusätzlich zum Erbteil oder mit Befreiung von der Zurückführung zugewendet worden.

Art. 844. Selbst in dem Fall, wo die Schenkungen und Vermächtnisse als Voraus oder mit Befreiung von der Zurückführung gemacht worden sind, kann der Erbe sie bei der Teilung nur bis in Höhe des frei verfügbaren Teils behalten; der Überschuss unterliegt der Zurückführung ».

B.3.2. Die Kinder des Erblassers werden geschützt, indem für diese Pflichtteilserben ein Pflichtteil festgelegt wird, über den der Erblasser nicht frei verfügen kann.

Artikel 913 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Unentgeltliche Zuwendungen, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Testament, dürfen die Hälfte des Vermögens des Verfügenden nicht überschreiten, wenn dieser bei seinem Tod nur ein Kind hinterlässt; ein Drittel, wenn er zwei Kinder hinterlässt; ein Viertel, wenn er drei oder mehr Kinder hinterlässt ».

Der hinterbliebene Ehepartner wird geschützt durch das Bestehen eines Pflichtteils bezüglich des Nießbrauchs an der Hälfte des Nachlassvermögens.

Artikel 915bis § 1, § 2 Absatz 1 und § 4 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Ungeachtet jeglicher anderslautender Bestimmung hat der hinterbliebene Ehepartner ein Nießbrauchrecht an der Hälfte des Nachlassvermögens.

§ 2. Unentgeltliche Zuwendungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Testament dürfen nicht zur Folge haben, dass der hinterbliebene Ehepartner den Nießbrauch an der Liegenschaft, die der Familie bei Eintritt des Erbfalls als Hauptwohnung diene, und an dem in der Liegenschaft vorhandenen Hausrat verliert.

[...]

§ 4. Trifft der hinterbliebene Ehepartner zusammen mit Erben, zu deren Gunsten das Gesetz einen Pflichtteil vorsieht, wird sein Pflichtteil anteilmäßig auf den Pflichtteil der Miterben und auf den frei verfügbaren Teil angerechnet ».

In Bezug auf die Lebensversicherung und die Rechte der Erben

B.4. Die fragliche Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Artikel 124 ist für den Fall vorgesehen, in dem die Erben des Versicherungsnehmers, ohne die Auszahlung zu erhalten, zusammen mit den bezeichneten Begünstigten die Erbschaft erlangen.

In einem solchen Fall gibt es zwei Möglichkeiten.

Einerseits, wenn der bezeichnete Begünstigte selbst einer der Erben des Versicherungsnehmers ist, muss das Problem der Zurückführung der Schenkung, die der Versicherungsnehmer dem bezeichneten Begünstigten gemacht hat, in den Nachlass geregelt werden.

Andererseits, wenn der Versicherungsnehmer eine Begünstigung auf den Pflichtteil gewährt hat, stellt sich die Frage, in welchem Maße die Pflichtteilerben die im Versicherungsvertrag enthaltene Schenkung ermäßigen lassen können.

Es sei sofort darauf hingewiesen, dass die etwaige Zurückführung und Ermäßigung sich nur auf die eingezahlten Prämien und nicht auf das versicherte Kapital, das nie zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört hat, beziehen dürfen. Diese Lösung war bereits in Artikel 43 des Gesetzes vom 1874 festgelegt.

Ferner wird in dem Entwurf gemäß der diesbezüglichen Rechtslehre verdeutlicht, dass die Regeln über die Zurückführung und die Ermäßigung nur auf die Prämien, die der Versicherungsnehmer gezahlt hat, anwendbar sind, sofern die gezahlte Summe offensichtlich nicht im Verhältnis zu seiner Vermögenssituation steht.

Schließlich werden, wenn die Summe der gezahlten Prämien höher ist als das versicherte Kapital, die Zurückführung und die Ermäßigung auf diesen Betrag begrenzt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, SS. 102-103).

B.5.1. In seiner Stellungnahme vom 18. Februar 2005 verweist der Versicherungsausschuss darauf, dass in einer Reihe jüngerer Urteile der Gerichtshöfe und Gerichte Lebensversicherungsverträge als Spar- oder Anlageprodukte neu eingestuft werden:

« Gewisse Richter sind der Auffassung, dass die jüngst auf dem Markt aufgetauchten flexibleren Versicherungsprodukte, die auf das Sparkapital der Haushalte ausgerichtet sind, keine nebensächliche Bedeutung mehr haben und es daher nicht mehr gerechtfertigt ist, diesen Verträgen die durch die Regelung über Lebensversicherungen gewährten Vorteile einzuräumen.

Solche Reaktionen von Richtern sind meist festzustellen, wenn erhebliche Beträge in Form von Kaufsummen oder periodischen Prämien durch Personen in einem gewissen Alter angelegt werden und der Gewinn des Vertrags einem Dritten im Todesfall zuerkannt wird. Zum Todeszeitpunkt fühlen die Pflichtteilserben sich durch diese Zuerkennung benachteiligt, da sie ihrer Auffassung nach zur Verdunkelung von Summen beiträgt, die grundsätzlich in den Nachlass hätten aufgenommen werden müssen.

Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 hindert sie jedoch durch das System der Vertragsklausel zugunsten Dritter daran, ihren Anspruch auf das Kapital geltend zu machen. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass das durch einen Dritten eingenommene Kapital nie zum Vermögen des Verstorbenen gehört hat.

Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 ermöglicht es jedoch den Erben, die Ermäßigung der durch den Versicherungsnehmer gezahlten Prämien zu beantragen, jedoch nur, wenn die getätigten Einzahlungen offensichtlich nicht im Verhältnis zu seiner Vermögenssituation stehen.

Um die Summen, die aufgrund des Vertrags eingezahlt wurden, wieder dem Nachlass zuzuführen, ziehen gewisse Gerichte die Disqualifizierung der Anwendung dieser Bestimmung vor, mit der streng definierte Bedingungen verbunden sind » (*Versicherungsausschuss*, 18. Februar 2005, DOC C/2004/6, Stellungnahme « zur Requalifizierung von Lebensversicherungsverträgen - Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 », SS. 1-2, www.cbfa.be).

B.5.2. In derselben Stellungnahme prüft der Versicherungsausschuss die Lebensversicherung im Lichte der Verpflichtung zur Zurückführung:

« Was die Zurückführung betrifft, könnte angenommen werden, dass die unentgeltliche Zuwendung, die indirekt im Versicherungsvertrag enthalten ist, zusätzlich zum Erbteil erfolgt ist, so dass der Begünstigte generell von der Zurückführung befreit wird - vorbehaltlich des Gegenbeweises. Wenn der Verstorbene ausdrücklich einen seiner Erben ausgewählt hatte, der die versicherte Leistung erhalten soll, statt sie seinem Nachlass zuzuweisen, so kann man davon ausgehen, dass er diesem Erben eine unentgeltliche Zuwendung als Voraus und zusätzlich zum Erbteil erteilen wollte. Sonst wäre die Einsetzung wirkungslos » (ebenda, SS. 10-11).

Er beschließt:

« Was die Zurückführung betrifft, könnte angenommen werden, dass die unentgeltliche Zuwendung, die indirekt in der Begünstigung enthalten ist, zusätzlich zum Erbteil erfolgt ist » (ebenda, S. 12).

B.6.1. Aufgrund von Artikel 121 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 hat der Begünstigte einer Lebensversicherung durch die bloße Tatsache seiner Bestimmung Anspruch auf die Versicherungsleistungen.

Artikel 121 ist eine Anwendung der Regeln über die Vertragsklausel zugunsten Dritter auf die Lebensversicherung. Vor der Annahme der Begünstigung gehört der Anspruch des Begünstigten bereits - wenn auch auf unsichere Weise - zu seinem Vermögen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, S. 101).

Da das durch den Begünstigten eingenommene Kapital nie zum Vermögen des Erblassers gehört hat, verhindert Artikel 121 folglich, dass die anderen Erben ihren Anspruch auf dieses Kapital geltend machen können.

B.6.2. Der fragliche Artikel 124 sieht zwar die Möglichkeit zur Zurückführung der durch den Versicherungsnehmer gezahlten Prämien vor, allerdings nur unter der Bedingung, dass diese Einzahlungen offensichtlich nicht im Verhältnis zu seiner Vermögenssituation stehen.

Das Kapital, das in Folge des Todes des Versicherungsnehmers den Begünstigten ausgezahlt wird, kehrt jedoch nicht in den Nachlass des Versicherungsnehmers als Erblasser zurück und entgeht der Forderung der Erben.

B.6.3. Die Vorzugsregelung, die der Lebensversicherung aufgrund von Artikel 124 gewährt wurde - und zuvor durch Artikel 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in der durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 abgeänderten Fassung -, war durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die Lebensversicherung als eine normale Handlung der Vorsorge aufgefasst wurde, die eine begrenzte Verringerung des Vermögens beinhaltete, weil sie meistens in Form der Zahlung periodischer Prämien von angemessener Höhe erfolgte.

B.6.4. Heute ist dies jedoch nicht mehr der Fall. Gewisse Versicherungsprodukte sind echte finanzielle Anlageinstrumente geworden, durch die erhebliche Sparguthaben mobilisiert werden mit der Folge, dass der den Erben zustehende Teil ernsthaft beeinträchtigt werden kann.

B.6.5. In seinem Urteil Nr. 96/2008 vom 26. Juni 2008 hat der Hof erkannt, dass die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern sie dazu führt, dass im Falle einer Sparverrichtung durch den Erblasser in Form einer gemischten Lebensversicherung der Pflichtteil nicht in Bezug auf das Kapital beansprucht werden kann. Wenn nämlich ein Versicherungsnehmer nur eines oder mehrere seiner Kinder begünstigt unter Ausschluss eines oder mehrerer anderer, werden die nicht begünstigten Pflichtteilserben in Wirklichkeit in mehr oder weniger hohem Maße enterbt, so dass die fragliche Maßnahme zu unverhältnismäßigen Folgen bei der Behandlung verschiedener Kategorien von Pflichtteilserben führen kann, je nachdem, ob sie Begünstigte des Lebensversicherungsvertrags des Erblassers sind oder nicht. Artikel 843 des Zivilgesetzbuches hingegen verpflichtet zur Zurückführung nur die Erben, unter Ausschluss des Beschenkten, der kein Erbe wäre, während Artikel 844 es dem Schenker ermöglicht, den Erben von der Zurückführung zu befreien. Die Zurückführung - im Gegensatz zum Pflichtteil, der nur in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden kann, der nur von den Pflichtteilserben beansprucht werden kann und der für den Erblasser nicht verfügbar ist - kann durch den bloßen Willen des Schenkers ausgeschlossen werden, und es kann in dieser Hinsicht durch nichts gerechtfertigt werden, dass die betreffenden Versicherungsverträge anders behandelt werden als andere unentgeltliche Rechtsgeschäfte. Der Gegenstand der Vermutungen ist zwar unterschiedlich im Falle der Schenkungen und Vermächtnisse im Sinne des Zivilgesetzbuches - die Verpflichtung zur Zurückführung wird vermutet - und im Falle der Versicherungen im Sinne der fraglichen Bestimmung - die Befreiung von der Zurückführung wird vermutet -, aber in den beiden Fällen hat der Erblasser

die Möglichkeit, seinen Willen durchzusetzen, weshalb der Behandlungsunterschied nicht als ungerechtfertigt anzusehen ist.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 124 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, dass im Falle einer Sparverrichtung durch den Erblasser in Form einer gemischten Lebensversicherung die Zurückführung nicht in Bezug auf das Kapital beansprucht werden kann.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior